

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Pieper und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamzeile 50 Pfg.

Angebefellere:
In Diez: Rosenstraße 26.
In Gms: Adm.straße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 216

Diez, Freitag den 15. September 1916

56. Jahrgang

Amlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. 350/7. 16. B 5),

betreffend Regelung des Handels mit Werkzeug-
maschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und
Preisüberwachung.

Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813)¹⁾ oder Artikel 4 Ziffer 2²⁾ des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)³⁾, auf die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Ergänzungsbekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 184)⁴⁾, sowie auf die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), wird besonders hingewiesen.

¹⁾ Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes

oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

²⁾ Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

³⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand veräußert, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

⁴⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;

2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorfälligen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Beurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen der Bekanntmachung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 2.

Aufsichtsstelle.

Zur Durchführung und Ueberswachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der Königlich Preussischen Feldzeugmeisterei die Aufsichtsstelle für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W. 15, Liebenburger Straße 18—20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und Abteichbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke, Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Shapingmaschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kastsägen, Pressen, Stangen und Schleifmaschinen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlaggenommen mit folgender Wirkung:

Eine Uebertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Werkvertrag, Tausch, Sicherungsübereignung usw.) oder eine Uebertragung des Gewahrsams auf den Nichteigentümer (z. B. Vermietung, Verpfändung, Verkaufsmission usw.), ausgenommen eine Uebertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegenstandes, ferner jedwede die Verpflichtung zu solchen Uebertragungen begründende Vereinbarung ist verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Uebertragung

- a) vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler oder Selbstverwender oder
- b) vom Händler oder sonstigen Nichterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder
- c) auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnisscheines

erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines sind an die Aufsichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Uebertragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im Abs. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besonderen Erlaubnisschein verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur der Selbsthersteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerbmäßig betreibt. Es kann einem Großhändler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Vertrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten gewährt werden. Gesuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im eigenen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung des Vorratsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Herkunft und Verbleib ersichtlich ist.

§ 5.

Meldepflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist binnen zwei Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam Uebertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Uebertragung Verpflichteten (z. B. Verkäufer, Verkaufskommittenten, Vermieter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handschriftlich unterzeichneten Meldeschein anzuzeigen. Der Inhalt des Meldescheins hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

§ 6.

Preisbildung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisausschreitungen, Zurückhaltungen und unlautere Verschiebungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Frankfurt (Main), den 15. September 1916.

Stellb. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz den 15. September 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
Ia 1 — Nr. 14089.

Diez, den 12. September 1916.

Bekanntmachung.

Zur Zeit findet im Unterlahnkreise eine Revision der Quittungskarten statt. Diejenigen Arbeitgeber die noch mit der Markenverwendung im Rückstand sein sollten, werden darauf hingewiesen damit sie das Versäumte alsbald nachholen. Die Nichtverwendung von Beitragsmarken oder ihre Verwendung in unzureichender Höhe ist mit Strafe bedroht.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

J. B.:

Simmermann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich:

Der Absatz 3 (Pässe) der Verordnung der Kommandantur betr. Angehörige feindlicher Staaten vom 17. 1. 16 II Nr. 790 erhält folgende Fassung:

„Sinsichtlich der Passpflicht gelten lediglich die Bestimmungen der Verordnung betr. anderweitige Regelung der Passpflicht vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. 1916 Nr. 143 S. 599) und die Ausführungsvorschriften vom 24. 6. 1916 (R.-G.-Bl. S. 601 flg.).“

Der Kommandant der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

J. A. d. R.

gez. Heffert,

Generalmajor.

Pr. I. 14. G. 4277 II.

Wiesbaden, den 8. September 1916.

Bekanntmachung

Im Einvernehmen mit dem Herrn Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen weise ich darauf hin, daß Personen, die Wohlfahrtspostkarten oder andere Gegenstände der Kriegswohlfahrtspflege zu Erwerbszwecken im Umherziehen feilbieten wollen, gemäß § 55 ff. R.-G.-D. eines Wandergewerbescheins bedürfen und der Hausiersteuer nach dem Gesetz vom 3. Juli 1876 (G.-S. S. 247) unterliegen.

Der Regierungs-Präsident.

H. Meißner,

An die Herren Landräte und Polizeipräsidenten des Bezirks.

I. 8420/8414.

Diez, den 9. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich bringe meine Rundverfügungen vom 14. 9. 12, 3.-Nr. I. 7871, und 19. 12. 12, 3.-Nr. I. 12206, betr. Verichtigung der Generalstabskarten, in Erinnerung und erwarte, daß mir gegebenenfalls die Nachtragsverzeichnisse über die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916 vorgekommenen topographischen Veränderungen pünktlich bis zum 1. kommenden Mts. vorgelegt werden.

Der Königl. Landrat:

J. B.

Himmermann.

I. 8324.

Diez, den 7. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Herr Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen hat am 11. September 1915 (Tagebuch-Nr. 98. I. 26./15.) der Farbenphotographischen Gesellschaft in Stuttgart die Ausgaben und den Vertrieb der Kriegswohlfahrtspostkarten zugunsten des „Invalidendank“ genehmigt.

Diese Genehmigung ist unter dem 10. April 1916 (Nr. 566. I. 26./16.) bis zum 30. Juni ds. Js. verlängert und eine weitere Verlängerung unter dem 19. Juni ds. Js. (Nr. 721. I. 26./16.) bis zum 31. Dezember 1916 erteilt worden.

Mit dem Vertrieb der Karten im dortigen Bezirk ist Herr Emil Kunz aus Wiesbaden betraut worden.

Ich gebe Ihnen hiervon mit dem Bemerken Kenntnis, daß der Postkartenvertrieb im hiesigen Kreise nicht zu beanstanden ist.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Himmermann.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Anmeldung von Veränderungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist durch § 33 der Satzungen der Hesse-Rassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestimmt worden, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen derartigen Veränderungen (Wechsel in der Person des Unternehmers, Betriebseinstellungen, Betriebseröffnungen, Vermehrung oder Verminderung des bewirtschafteten Grundbesitzes) in der ersten Oktoberwoche jeden Jahres mündlich zu Protokoll des Bürgermeisters erklärt werden können. Eine solche mündliche Erklärung ersetzt die vorgeschriebene schriftliche Anzeige gemäß §§ 31, 32 und 33 der Genossenschaftssatzungen und erspart dadurch den Landwirten viel Mühe und Schreiberei. Es empfiehlt sich deshalb, von der gegebenen Gelegenheit Gebrauch zu machen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß diejenigen Betriebsunternehmer, welche weder eine mündliche Erklärung bei dem Bürgermeister abgeben, noch die Anzeige gemäß den §§ 31, 32 und 33 der Satzungen erstatten, der Genossenschaft bis zu dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monat für die nach den bisherigen Einträgen in den Unternehmerverzeichnissen zu erhebenden Beiträge verpflichtet bleiben, unbeschadet des Rechtes der Genossenschaft, sich auch an andere dieserhalb haftbare Personen halten zu können.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und dahin zu wirken, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Betriebsveränderungen Ihnen bis spätestens zum 15. Oktober d. Js. angezeigt werden. Die Anzeige wollen Sie dann in das in den nächsten Tagen Ihnen zugehende Formular eintragen und zwar:

1. bei Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers in Abschnitt A,
2. bei Betriebseinstellungen (gänzliches Ausscheiden eines Betriebes) in Absatz B,
3. bei Betriebseröffnungen (neue Betriebe) in Abschnitt C,
4. bei Betriebsveränderungen in Abschnitt D 1 bezw. D 2.

Die nachstehenden Punkte wollen Sie besonders beachten:

- a) Bei Aufnahme der Betriebsveränderungen in den Abschnitten D 1 und D 2 des Formulars sind nur die wirklichen Zu- und Abgänge bei den einzelnen Betrieben zu berücksichtigen. Es darf also nicht unter D 1 und 2 die gesamte von dem Unternehmer bewirtschaftete Fläche angegeben werden.
- b) Der Flächeninhalt der eingestellten Betriebe und Abgänge muß derselbe sein wie derjenige der neueröffneten Betriebe und Zugänge. Da, wo eine Differenz zwischen den Gesamtergebnissen sich ergibt, ist eine Erläuterung erforderlich.
- c) Jeder in Betracht kommende Betriebsunternehmer hat in der Spalte mit der Bezeichnung „Namensbezeichnung des Unternehmers“ seinen Namen selbst einzuschreiben.
- d) Bei allen Einträgen ist die Nummer des landwirtschaftlichen Unternehmer-Verzeichnisses anzugeben. Der Angabe der Grundsteuerbeträge bedarf es dagegen nicht mehr.
- e) Da die Beiträge für das Kalenderjahr 1915 bereits entrichtet sind, ist als Zeitpunkt, von wann ab die Veränderungen gelten sollen, kein früheres Datum als der 1. Januar 1916 anzugeben. Zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt es sich, dieses Datum allgemein einzutragen.
- f) Es ist darauf zu achten, daß die gelegentlich der Beitragserhebung im verflossenen Frühjahr angemeldeten Veränderungen in die Liste aufgenommen werden, auch wenn in der ersten Oktoberwoche eine nochmalige Anzeige nicht erfolgt.

Die aus einzelnen Orten im Laufe des Jahres hier eingegangenen Anmeldungen sind den Formularen zur Verfügung beigesetzt.

Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens zum 20. Oktober d. Js. hierher einzureichen.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Geflügelfutter.

Bei der vorjährigen allgemeinen Futterknappheit haben auch die Geflügelhalter einen recht schweren Stand bei der Futterversorgung gehabt. Die diesjährige reichlichere Ernte hat es dem Kriegsernährungsamt ermöglicht, für die Geflügelhalter größere Mengen Futtermittel zur Verfügung zu stellen. Der Herr Minister des Innern gibt darüber unter dem 24. August 1914 bekannt, daß das Landesfuttermittelamt demnächst in Gemeinschaft mit der Landeseiersteuer größere Mengen Futtermittel zur Abgabe an die Geflügelhalter bereitstellen wird, um die Eierabgabe und Eierproduktion zu fördern.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß es nunmehr möglich sein wird, aus dem Vollen zu wirtschaften. Die Geflügelhalter werden im Gegenteil nach wie vor gut tun, alle nur irgendwie nutzbaren Futtermittel heranzuziehen. So können z. B. alle Unkräuter und deren Samen in gekautem bzw. kurz gehacktem Zustande vorteilhaft an Geflügel verfüttert werden, da sie verhältnismäßig gute Eiweißträger sind. Gedacht ist hauptsächlich an Brennesselköpfe, Disteln, Ackerwinde, Siderich usw. Hingewiesen sei vor allen Dingen auch nochmals auf das zu Feldebringen der Hühner. Auf den abgeernteten Feldern liegt viel Streuforn, das nur durch Geflügel nutzbar gemacht werden kann. Auch der Pflug bringt Unmengen vorzüglicher, auf das Eierlegen besonders günstig wirkendes Futters in Form von Larven, Käfern und Würmern zutage. Da für das Eierlegen ein bestimmter Eiweißgehalt des Hühnerfutters unerlässlich ist, sei auch auf das Eiweißsparfutter der Bezirksvereinigung deutscher Landwirte hingewiesen. Es kostet 40 Mark für den Zentner, und stellt nach Gutachten landwirtschaftlicher Versuchsanstalten ein gutes preiswürdiges Eiweißfutter dar, welches besonders neben etwaiger reiner Kartoffelfütterung gereicht werden kann.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Sammelt die Früchte des Weißdorns!

Nach einem neuerdings ermittelten Verfahren sind auch die Früchte des Weißdorns zur Herstellung eines Kaffee-Ersatzmittels gut zu verwerten. Zur Erparung von Gerste und Roggen, die gegenwärtig noch in großen Umfang für die Erzeugung von Kaffee-Ersatzmitteln Verwendung finden, ist es notwendig, alle anderen Ersatzmittel, die uns zur Verfügung stehen, heranzuziehen. Dazu gehören die Früchte des Weißdorns, der überall in Deutschland, besonders in Laubwäldern wild wächst. Die Früchte sind im reifen Zustand von roter Farbe und enthalten einen großen harten Kern. Nur wirklich reife Früchte dürfen gesammelt werden, sie müssen von Blättern und Stengeln befreit und einige Tage in einem luftigen Raum getrocknet werden. Die überall eingerichteten Sammelstellen zahlen eine Entschädigung von 20 Pfg. für das Kilo getrockneter Früchte. Wer unserer Lebensmittelversorgung mehr Brotgetreide und unserer Viehzucht mehr Gerste zuführen will, beteilige sich an dem Einsammeln der Früchte, deren Verwertung einer in Berlin errichteten Kriegsgesellschaft übertragen ist. Für Kinder bietet sich mit dem Einsammeln der Früchte eine nützliche und zugleich lohnende Beschäftigung. Wenn überall im Reiche eifrig gesammelt wird, ist mit einem Ertrag von mindestens 200 000 Zentner zu rechnen.

Der Fleischpreis in Bayern.

Am 1. Oktober d. Js. wird die Fleischpreiskarte eingeführt. Gleichzeitig kann dann von den Verbrauchern ein Wechsel der Lieferanten (Fleischer) vorgenommen werden. Die Kundenlisten sollen der besseren Kontrolle wegen aufrecht erhalten bleiben. Die fleischlosen Tage bleiben ebenfalls bestehen. Zu diesem zählt u. a. auch der zweite Weihnachtsfeiertag, Dienstag, der 26. Dezember d. Js. Das Bayerische Ministerium hat nach dem „Tag“ auf eine Eingabe wegen Freigabe des 8. Dezember (katholischer Feiertag, Mariä Empfängnis) und 26. Dezember folgende ablehnende Antwort erteilt: „Angesichts der geringen auf den Kopf der Bevölkerung treffenden Fleischmenge und der bevorstehenden weiteren Einschränkung des Fleischverbrauchs besteht zurzeit kein Anlaß dem Gesuch stattzugeben.“

Vorsicht bei Haltbarmachung von Nahrungsmitteln.

Von allen Seiten prasseln förmlich die Ratschläge über die Anwendung alter und neuer Arten der Haltbarmachung von Obst, Gemüse, Fleisch usw. auf die armen Hausfrauen herab. So gut gemeint alle diese Ratschläge sicherlich sind, so gefährlich können sie wirken, wenn tatsächlich jedermann glaubt, daß er nach der ersten besten Anweisung, die meistens keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, nun jede beliebige Menge Obst oder Gemüse usw. erhalten könne. Die meisten der neuen Haltbarmachungsarten, besonders diejenigen ohne Zucker, sind noch viel zu wenig erprobt, um allgemein angewendet werden zu können. Auch das sogenannte Einwecken hat heute seine großen Gefahren. Die gelieferten Gummi- oder Gummierfahringe, können vielfach nicht als vollwertig angesehen werden und nur zu oft kommt es vor, daß das mit großen Kosten Erworbene, infolge des mangelhaften Materials, trotz der sorgfältigen Einhaltung aller Vorschriften, verdirbt. Darum muß im eigenen Interesse jedermann davor gewarnt werden, sich mit der Erhaltung irgend welcher Nahrungsmittel zu befassen, dem nicht schon längere Erfahrung auf diesem Gebiete eine Sicherheit dafür bietet, daß auch unter den jetzigen, besonders schwierigen Verhältnissen, imstande ist, die Haltbarmachung erfolgreich durchzuführen. Wer sich leichtsinnigerweise ohne genügende Erfahrung mit der Haltbarmachung von Nahrungsmitteln befaßt, die dadurch möglicherweise dem Verderben ausgesetzt werden, veründigt sich an seinen Mitbürgern und an seinem Vaterlande.

Kriegs-Chronik.

Die Tommies in alten Uniformen.

Das englische Kriegsamt hat eine Abteilung eingerichtet, die die Auffrischung beschädigter oder entfarbter Uniformstücke zu bewirken hat. Man hofft, dadurch die hohen Kosten der Heeres Bekleidung herabzumindern. Das haben sich die Herren an der Themse sicher nicht träumen lassen, daß sie noch einmal an alten Uniformstücken sparen würden! Wie haben sie gespottet, als diese Sparsamkeit bei Ausbruch des Krieges im deutschen Heere bewußt geübt wurde! Damals hielt man an der Themse den Krieg ja auch noch für Etwas. „Habt Ihr guten Sport in Irland gehabt?“ fragte man Ullauher, die aus dem Felde kamen. Aber die Anschauungen haben sich geändert, die Not der Zeit nahm auch den Briten Dinkel in ihre harte Lehre.

Fussbodenöl

Ersatz Sandbinder, beidseitig.
genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, Gms, Tel. 29.
(3084)

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Das Gms